

Der Markt Maroldsweisach erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1.I), zul.geändert am 07.08.2003 (GVBl.S.497) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24.09.1970 und der Bestattungsverordnung in der derzeit jeweils gültigen Fassung folgende Satzung

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

Diesen Einrichtungen dienen:

- a) die gemeindeeigenen Friedhöfe
in Maroldsweisach, Altenstein, Dippach,
Ditterswind, Dürrenried, Eckartshausen,
Geroldswind, Hafenpreppach, Marbach,
Pfaffendorf, Todtenweisach und Wasmuth-
hausen
- b) die gemeindeeigenen Leichenhäuser
- c) die Leichentransportmittel

§ 2

Benutzungsrecht u. Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

DER FRIEDHOF

§ 3

Benutzungsrecht u. Verwaltung

1. Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
2. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
3. Die Friedhöfe werden von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

DIE GRABSTÄTTEN

§ 4

Grabarten

1. Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur anlässlich eines Todesfalles begründet werden,

sofern die Gemeinde im Einzelfall nicht eine Ausnahme zulässt.

2. Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgräber – für Verstorbene bis zu 6 Jahren für Verstorbene über 6 Jahre
 - b) Familiengräber
 - c) Gräberfeld für Urnenbeisetzungen

§ 5

Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan).

§ 6

Einzelgräber u. Familiengräber

Wird eine Familiengrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.

Die Grabstätten werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.

Aus einem Einzelgrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 7

Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

1. Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
2. Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den geltenden Vorschriften gekennzeichnet sein. Das Einstellen oder Verpacken der Urnen in Plastik-, Beton- oder Keramikbehältnissen ist nicht zulässig.
3. Urnenbeisetzungen erfolgen in Einzelgräbern für Verstorbene über 6 Jahre oder Familiengräbern im Sinne dieser Satzung mit den hierfür geltenden Regelungen. In einer dieser Grabstätten dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Familiengrab oder 2 Urnen je Einzelgrab.

4. Sollte eine Grabstätte bzw. Bestattungspflichtige nicht zur Verfügung stehen, erfolgt die Urnenbeisetzung in einer besonders dafür ausgewiesenen Fläche (Gräberfeld).

§ 8 Größe der Gräber

Die Ausmaße der einzelnen Grabstellen richten sich entweder nach der vorhandenen Belegung oder nach dem für den jeweiligen Friedhofsteil vorliegenden maßgeblichen Belegungsplan.

Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt:

bei Verstorbenen bis 6 Jahre wenigstens 0,80 m
bei Verstorbenen über 6 Jahre wenigstens 1,20 m
die Doppeltiefe bei Familiengräbern 1,80 m.

Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,60 m

§ 9 Rechte an Grabstätten

1. Eine Eigentumsübertragung der Grabstätte ist ausgeschlossen; an sämtlichen Grabstätten bestehen nur Nutzungsrechte nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Dauer des Nutzungsrechtes ist gleichbedeutend mit der Dauer der Ruhefrist, d. h., Nutzungsrecht = Ruhefrist.
2. Nach Erlöschen der Ruhefrist kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig unterrichtet.
3. Das Nutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
4. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte u. Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

§ 10 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

1. Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
2. Bei Entzug des Nutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige

andere Grabstätte auf die Dauer der rechtlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 11 Pflege u. Instandhaltung der Gräber

1. Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet. Die Abstandsflächen von Grab zu Grab sind von der jeweils angrenzenden Grabstelle zur Hälfte mit sauber zu halten.
2. Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
3. Übernimmt für eine Grabstelle niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuordnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
4. Entspricht bei einem Grabplatz der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 31 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder nach Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal (Grabstein u.-einfassung) herausgegeben.

§ 12 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

1. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
2. Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
3. Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Es sind nur kleinwüchsige Sträucher/Bäume zu verwenden; sie dürfen nicht höher als 1,50 m werden und seitlich nicht über das Grabbeet hinausragen oder

hinauswachsen. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass Gewächse entsprechend zurückgeschnitten oder entfernt werden. Kommen die hierzu Verpflichteten dem Verlangen nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten der Verpflichteten selber treffen.

4. Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
5. Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
6. Die Abstandsflächen zwischen den Gräbern sind entweder durch Kieselsteine, Basaltsplitt oder Grasaussaat herzurichten. Das Verlegen von Platten ist nicht gestattet.

§ 13

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

1. Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
2. Ohne Erlaubnis der Gemeinde aufgestellte Grabmäler können von der Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen widersprechen.
3. Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung beizufügen und zwar
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung
 - b) ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals
 - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
4. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

6. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Einrichtung von Grabzeichen und Einfassung entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 14

Größe der Grabdenkmäler u. Einfassungen

1. Grabmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) bei Einzelgräbern für Verstorbene bis 6 Jahre Höhe 0,80 m incl. Sockel, Breite 0,80 m
 - b) bei Einzelgräbern für Verstorbene über 6 Jahre Höhe 1,20 m incl. Sockel, Breite 0,80 m
 - c) bei Familiengräbern Höhe 1,20 m incl. Sockel Breite 1,35 m
2. Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:
 - a) bei Einzelgräbern für Verstorbene bis 6 Jahre 0,60 m für Verstorbene über 6 Jahre 0,90 m
 - b) bei Familiengräber 2,00 mDie Länge darf insgesamt 1,80 m nicht überschreiten.

§ 15

Grabmalgestaltung

1. Jedes Grabmal muss für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen.
2. Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.

Material:

Es dürfen nicht verwendet werden:

Glas, Porzellan in jeder Form sowie Gusszement, aufgesetzter figürlicher Schmuck oder ornamentaler Schmuck.

3. Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs voll entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gestaltet sein.
4. Über die Farbe und die Beschaffenheit der Grabsteine kann zur besseren Gestaltung von Friedhofsteilen besondere Anweisung erteilt werden.

§ 16

Erhaltung u. Entfernung von Grabdenkmälern

1. Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die

insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.

Die Gemeinde ist aus sicherheits- und haftungsrechtlichen Gründen berechtigt, die Standfestigkeit der Grabmäler zu prüfen und zu überwachen.

Scheint die Standsicherheit des Grabmales, einer sonstigen baulichen Einrichtung oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen. .

2. Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
3. Nach Ablauf der Ruhefrist sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
4. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis der unteren Denkmalsschutzbehörde.

DAS LEICHENHAUS

§ 17

Benutzung des Leichenhauses

1. Das Leichenhaus dient der Aufnahme von Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Aufbewahrung der im Markt gemeldeten, jedoch auswärts verstorbenen Personen.
2. Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Angehörige können den Aufbahrungsraum betreten.
3. Die Art der Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg kann der Auftraggeber bestimmen. Auf Anordnung des Amtsarztes oder Leichenschauarztes bleibt der Sarg geschlossen.

4. Der Sarg muss geschlossen bleiben, wenn der/die Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes gelitten hat; es sei denn, es ist eine Einzelfallentscheidung getroffen.
5. Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
6. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen durch Dritte bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 18

Benutzungszwang

1. Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau in das Leichenhaus zu verbringen. In Ortsteilen ohne Leichenhaus können die Leichen wie bisher bei entsprechenden Wetterverhältnissen zuhause aufbewahrt werden. Im Falle der Benutzung eines gemeindlichen Leichenhauses trägt der Markt Maroldsweisach die Rückführungskosten zur Bestattung.
2. Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
3. Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung von Leichen vorhanden ist
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 12 Stunden überführt wird.

LEICHENTRANSPORTMITTEL

§ 19

Leichentransport

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernehmen die Angehörigen mit den gemeindlichen Leichentransportmitteln oder ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 20

Leichenperson

Die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernehmen die Angehörigen.

**§ 21
Leichenträger**

Die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen und die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten werden von den Angehörigen ausgeführt. Hat der Verstorbene keinerlei Verwandte, so werden die Aufgaben nach Satz 1 von der Gemeinde durchgeführt.

**§ 22
Friedhofswärter**

Der Grabaushub und die Einfüllung des Grabes obliegt dem Totengräber; die Durchführung dieser Arbeiten wird auf ein privates Bestattungsunternehmen übertragen. Die Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Weisungsrecht der Gemeinde.

BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

**§ 23
Allgemeines**

1. Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
2. Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

**§ 24
Beerdigung**

1. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
2. Eine halbe Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug zum Grab geleitet.
3. Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonie erfolgen.

**§ 25
Ruhefrist**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt bei Erdbestattung
für Verstorbene bis zu 6 Jahren: -15 Jahre
für Verstorbene über 6 Jahren: -40 Jahre
bei Urnenbestattung: -20 Jahre

**§ 26
Leichenausgrabungen u. Umbettungen**

1. Leichenausgrabungen und Umbettungen – auch von Aschen - dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde und Erlaubnis der Gemeinde vom beauftragten Totengräber oder einem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsinstitut vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober mit März erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
2. Jede Leichenausgrabung ist dem Staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
3. Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
4. Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

**§ 27
Besuchszeiten**

1. Der Friedhof ist tagsüber geöffnet.
2. Bei dringendem Bedürfnis kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen von der Regelung Absatz 1 zulassen.

**§ 28
Verhalten im Friedhof**

1. Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

**§ 29
Arbeiten im Friedhof**

1. Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
2. Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt.

3. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
4. Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
5. Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
6. Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
7. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 30 Verbote

Im Friedhof ist verboten:

1. zu lärmern und sich allgemein störend zu verhalten
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 29 Abs. 5 ausgeführt werden,
3. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzubieten,
4. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
5. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen oder zu beschädigen
7. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
8. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten
9. unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach

Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 32 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Nutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 1, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 6, § 26 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 enthaltene Genehmigungspflicht verstößt
2. den Pflege- und Instandhaltungsvorschriften der §§ 11, 12 und 13 Abs. 6 und § 16 zuwiderhandelt
3. bei Arbeiten im Friedhof gegen § 29 Abs. 3-7 verstößt
4. hinsichtlich der Gestaltung der Grabmäler und Einfassungen dem § 13 Abs. 5, § 14 und § 15 zuwiderhandelt
5. der Vorschrift über den Benutzungszwang (§ 18) zuwiderhandelt
6. gegen die Ordnungsvorschriften der §§ 27, 28 und 30 verstößt.

§ 34 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 27.11.1978 sowie die Änderungssatzung vom 07.08.1998 außer Kraft.

Maroldsweisach, den 03.09.2004
Steffen Vogel, 2. Bürgermeister